

**Ordnung  
über Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen  
am Gymnasium Andreanum Hildesheim  
(ErzOrnO)**

(Beschluss des Kuratoriums vom 30.11.2004)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Bildungs- und Erziehungsauftrag**

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der evangelisch-lutherischen Kirche ist im Evangelium begründet. Daher orientiert sich das pädagogische Handeln am Geist der Freiheit, Gerechtigkeit und Liebe. Sein Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen, ihre Identität zu bilden und verantwortlich für sich selbst, andere Menschen und die Schöpfung zu leben (Präambel der Schulverfassung des Gymnasium Andreanum Hildesheim).

**§ 2**

**Ahndung von Fehlverhalten**

(1) Zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Unterrichtsbetriebs und eines gedeihlichen Zusammenlebens in der Schule sowie zum Schutz von Personen und Sachen können in Anlehnung an die Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes nach Maßgabe dieser Ordnung bei Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers, soweit andere pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen oder erfolglos geblieben sind, Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen (Maßnahmen) festgesetzt werden.

(2) Körperliche Züchtigung ist untersagt. Kollektivmaßnahmen dürfen nur angewandt werden, wenn sie durch das Fehlverhalten aller Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe erforderlich werden. Die Ahndung von Fehlverhalten darf sich nicht in der Leistungsbeurteilung niederschlagen.

(3) Die Wahl der geeigneten Maßnahme ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Wahl der Maßnahme muss sich nach der Schwere, dem Umfang und der Häufigkeit des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers richten; dabei sind das Alter, die Reife sowie die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Eilmaßnahme**

In Eilfällen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin nach Bekanntwerden einer Verfehlung eine Maßnahme gegen einen Schüler oder eine Schülerin ergreifen. Der Schulleiter oder die

Schulleiterin hat nach Anordnung einer Ordnungsmaßnahme als Eilmaßnahme unverzüglich die Klassenkonferenz einzuberufen und zu informieren.

## **II. Erziehungsmittel**

### **§ 4 Zulässigkeit**

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen bei schulischem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, soweit nicht Ordnungsmaßnahmen geboten sind.

(2) Erziehungsmittel sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Pädagogische Einwirkungen ohne ahndenden Charakter zur Förderung der Entwicklung und Integration der Schülerin oder des Schülers haben Vorrang vor pädagogischen Einwirkungen mit ahndendem Charakter.

### **§ 5 Erziehungsmittel**

(1) Erziehungsmittel sind insbesondere

1. mündliche Rüge, gegebenenfalls mit einer schriftlichen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten,
2. Wiederholen nachlässig gefertigter Arbeiten,
3. Anfertigen zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,
4. vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Schülerinnen und Schüler zu gefährden,
5. Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
6. Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens; sie muss dem missbilligten Verhalten angemessen und dem Schüler oder der Schülerin im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten zumutbar sein; eine Geldzahlung darf nicht angeordnet werden.  
Ansprüche Geschädigter bleiben unberührt,
7. Auferlegen besonderer Pflichten,
8. besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
9. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts,
10. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten), wenn Anlass zu ernster Besorgnis besteht, dass der Schüler oder die die Schülerin die Veranstaltung erheblich stören wird.

(2) Unzulässig ist ein Nachsitzen-Lassen, wenn es nicht mit dem Ziel angesetzt wird, Lernrückstände aufzuarbeiten.

## **§ 6 Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Erziehungsmittel sind unter Wahrung der situationsangemessenen pädagogischen Entscheidungsfreiheit von den Lehrkräften anzuwenden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Der Sachverhalt ist sorgfältig zu ermitteln und kann aktenkundig gemacht werden. Vor der Anordnung von Erziehungsmitteln soll der Schüler oder die Schülerin angehört werden. Bei Bedarf stellt die Lehrkraft das Einvernehmen mit der Schulleitung her.

(3) Vor einer Anordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 ist die Klassenkonferenz anzuhören. Dem Schüler oder der Schülerin und seinen oder ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, in der sie zur Maßnahme angehört wird, zu äußern. Der Schüler oder die Schülerin kann sich von einem anderen Schüler oder einer anderen Schülerin oder von einer Lehrkraft seines oder ihres Vertrauens unterstützen lassen. Ein volljähriger Schüler oder eine volljährige Schülerin kann sich auch von den Eltern oder einer anderen volljährigen Person seines oder ihres Vertrauens unterstützen lassen.

(4) Von der Anordnung von Erziehungsmitteln nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers zu benachrichtigen.

## **§ 7 Schriftlicher Tadel**

(1) Soweit die Lehrkraft die Erteilung eines schriftlichen Tadels für erforderlich hält, teilt sie dies dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin bzw. dem Tutor oder der Tutorin unter kurzer Angabe des Fehlverhaltens schriftlich mit. In diesem Falle führt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bzw. der Tutor oder die Tutorin die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Anhörung der Schülerin oder des Schülers durch.

(2) Über Inhalt und Form des Tadels entscheidet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bzw. der Tutor oder die Tutorin im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Eintragung des Tadels in das Klassenbuch ist unzulässig.

(3) Die Erziehungsberechtigten sollen durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bzw. den Tutor oder die Tutorin oder durch die Schulleitung unterrichtet werden.

## **III. Ordnungsmaßnahmen**

### **§ 8 Zulässigkeit**

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schüler oder Schülerinnen ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe,
2. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu 3 Monaten,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zu 3 Monaten,
4. Androhung der Kündigung des Schulvertrages,
5. Kündigung des Schulvertrages.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 setzt voraus, dass der Schüler oder die Schülerin durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt.

(3) Unberührt bleibt das Recht des Schulträgers, den Schulvertrag zu kündigen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft mit der Feststellung des Sachverhalts. Ergibt sich, dass eine grobe Pflichtverletzung der Schülerin oder des Schülers nicht festzustellen ist, so kann der Schulleiter oder die Schulleiterin das Verfahren einstellen. Andernfalls ist das wesentliche Ergebnis der Feststellungen dem Schüler oder der Schülerin mitzuteilen.

(2) Dem Schüler oder der Schülerin und seinen oder ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Der Schüler oder die Schülerin kann sich von einem anderen Schüler oder einer anderen Schülerin oder von einer Lehrkraft seines oder ihres Vertrauens unterstützen lassen.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen beschließt die Klassenkonferenz unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

## **IV. Schlussbestimmung**

## **§ 11**

### **In- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Ordnung betreffend Maßnahmen und Verfahren bei Fehlverhalten von Schülern des Gymnasium Andreanum in Hildesheim“ vom 03. Juni 1983 außer Kraft.